



PRÜFSTELLE

# **Gutachten zum Performancebericht**

## **2016**

**gemäß Art. 24 Abs. 1 Buchst. b)  
des Landesgesetzes Nr. 10/1992**

Prüfer:

Elena Eccher

Wolfgang Bauer

Bozen, im Dezember 2017



## **Anschrift**

Prüfstelle / Organismo di valutazione

39100 Bozen – Bolzano, Freiheitsstraße 66 – Corso Libertà

Tel.: 0471 402 212

Fax: 0471 260 114

E-mail: [pruefstelle@landtag-bz.org](mailto:pruefstelle@landtag-bz.org)

Mail: [organismodivalutazione@consiglio-bz.org](mailto:organismodivalutazione@consiglio-bz.org)

PEC: [pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org](mailto:pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org)

Internet: [www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp](http://www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp)

Internet: [www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp](http://www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp)



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.   NORMATIVER KONTEXT UND BEZUGSDOKUMENTE.....</b>	<b>4</b>
<b>II.   METHODISCHER ANSATZ UND GEGENSTAND DER ANALYSE .....</b>	<b>4</b>
<b>III.  DAS SYSTEM ZUR PLANUNG, MESSUNG UND BEWERTUNG DER PERFORMANCE .....</b>	<b>6</b>
<b>IV.  ERGEBNISSE DER ANALYSE .....</b>	<b>8</b>
<b>V.   SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....</b>	<b>10</b>

## I. Normativer Kontext und Bezugsdokumente

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchst. b) des Landesgesetzes Nr. 10/1992 in der mit Landesgesetz Nr. 9/2017 überarbeiteten Fassung begutachtet die Prüfstelle den Bericht über die Performance der Organisationseinheiten der Landesverwaltung.

In den vergangenen Jahren validierte die Prüfstelle den Performancebericht und schloss somit den Performancezyklus, indem sie die im Bericht enthaltenen Daten und Informationen über die von der Landesverwaltung erreichten Ziele auf deren Verständlichkeit, Gesetzeskonformität und Zuverlässigkeit prüfte (vgl. Beschluss der CiVIT Nr. 6/2012 mit Hinweisen zu Validierungsgegenstand, -verfahren und -methoden).

Mit der oben erwähnten Gesetzesänderung wurde die Validierung durch ein Gutachten ersetzt.

Durch das eingangs erwähnte Landesgesetz Nr. 9/2017 wurde der Artikel 2 des Landesgesetzes Nr. 10/1992<sup>1</sup> dahingehend umformuliert, dass nun der Performanceplan und der Performancebericht formell in die Landesgesetzgebung eingeführt werden: Es handelt sich dabei um Instrumente für eine wirkungs-, leistungs- und ergebnisorientierte Verwaltungsführung, die als Grundlage für die Messung und Bewertung der Performance dienen sollen.

Mit Beschluss Nr. 1233 vom 14. November 2017 genehmigte die Landesregierung das System zur Planung, Messung und Bewertung der Performance der Landesverwaltung.

Dieser Sachbereich ist für die Landesverwaltung unter anderem durch eine Reihe von Rundschreiben des Generaldirektors der Landesverwaltung geregelt: Rundschreiben Nr. 1 vom 14. Januar 2015, Nr. 11 vom 30. Juli 2015, Nr. 13 vom 22. September 2015, Nr. 1 vom 16. Februar 2016 und Nr. 6 vom 12. Juli 2016.

Der von der Landesregierung mit dem oben erwähnten Beschluss Nr. 1233/2017 genehmigte Performancebericht 2016 wurde am 17. November 2017 von der Generaldirektion an die Prüfstelle übermittelt.

## II. Methodischer Ansatz und Gegenstand der Analyse

Das Gutachten richtet sich nach den nachstehend aufgezählten Grundsätzen, die im Beschluss der CiVIT Nr. 6/2012 festgelegt wurden und bereits als Grundlage für die vorherigen Validierungsberichte<sup>2</sup> herangezogen wurden. Sie sind auf jeden Fall eine wertvolle Orientierungshilfe für die Analyse des Berichtes:

1. Transparenz (uneingeschränkte Zugänglichkeit und Einhaltung der Verfahrensregeln);
2. Zuverlässigkeit (Richtigkeit der Daten und der Informationen, mit Angabe der Informationsquellen, der untersuchten Unterlagen und der angehörten Personen);

---

<sup>1</sup> Auf diese Weise wurde der mehrmaligen Empfehlung der Prüfstelle, den Performancezyklus auf gesetzlicher Ebene zu regeln, zum Teil Folge geleistet.

<sup>2</sup> Vgl. die Prüfberichte *Validierung des Performanceberichts 2014* vom August 2015 und *Validierung des Berichts zur Performance – Jahr 2015* vom Januar 2017.

3. Sinnhaftigkeit (Übereinstimmung mit den Anforderungen und Bedürfnissen des externen Umfeldes und mit den zugewiesenen und verfügbaren Mitteln und Ressourcen);
4. Offenlegung und Rückverfolgbarkeit (angemessene Dokumentation und Belege zu den durchgeführten Kontrollen und zum jeweiligen Verfahren);
5. Überprüfbarkeit der Inhalte und des angewandten Ansatzes (Aufbewahrung der vorbereiteten und/oder eingeholten Unterlagen).

Laut oben genanntem Beschluss Nr. 1233/2017 stellt der Performancebericht die Ziele, die erreichten Ergebnisse sowie den Ressourceneinsatz dar, wobei eventuelle Abweichungen, welche sich im Laufe des Jahres ergeben haben, aufgezeigt und die Ursachen und etwa getroffene Korrekturmaßnahmen angegeben werden.

Die einschlägigen Bestimmungen werden durch das mit demselben Beschluss genehmigte Dokument zur „Einführung in das System zur Planung, Messung und Bewertung der Performance“ ergänzt. Darin wird ferner der Performancebericht als das Dokument bezeichnet, das den Bürgerinnen und Bürgern und den Interessengruppen einen Einblick in die zahlreichen Leistungen der Landesverwaltung und in die im Laufe des Vorjahres erzielten Ergebnisse vermittelt und damit den Performancezyklus vervollständigt.

Bei der Ausarbeitung ihres Gutachtens analysiert die Prüfstelle folgende Elemente:

1. die Gesetzeskonformität (Compliance), d. h. die Feststellung der Vollständigkeit aller im Bericht enthaltenen Angaben gemäß geltenden Bestimmungen;
2. die Zuverlässigkeit der im Bericht angegebenen Daten und Informationen; hierbei wird festgestellt, ob die Daten aus einer zuverlässigen Quelle stammen und ob sie rückverfolgbar sind und aufbewahrt werden;
3. die Verständlichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Unternehmen, d. h. die Klarheit in der Darlegung der erzielten Resultate im Vergleich zu den Zielvorgaben (Accountability).

Es wurde für unerlässlich erachtet, die genannte Einführung in das System unter die Lupe zu nehmen. Darin wird nämlich die Vorgehensweise der Verwaltung bei der Umsetzung des Performancezyklus beschrieben.

Um zweckdienliche Elemente für die Analyse einzuholen, hat die Prüfstelle ferner Interviews mit zwei Abteilungsdirektoren und mit einem bei einem Landesressort beschäftigten Amtsdirektor<sup>3</sup> durchgeführt. Dabei wurden auch die diese Stellen betreffenden Abschnitte des Performanceplans und des Performanceberichtes analysiert. Im Verlauf der Gespräche wurden die Erfahrungen bei der Umsetzung des Performancezyklus erläutert und bewertet.

---

<sup>3</sup> Befragt wurden die Abteilung Präsidium und Außenbeziehungen, die Abteilung Tiefbau und das Amt für Sport.

Insbesondere nahmen die Führungskräfte zu Einzelfragen Stellung: Dabei ging es unter anderem um die Funktion des Performanceplans und des Performanceberichtes als Instrumente für die Verwaltung und Überwachung der geleisteten Tätigkeit, um die Verknüpfung des Performancezyklus mit dem Wirtschafts- und Finanzplanungszyklus und die Zuverlässigkeit der im Bericht enthaltenen Daten.

### **III. Das System zur Planung, Messung und Bewertung der Performance**

Wie bereits anlässlich der Validierung des Performanceberichtes 2015 dargelegt, führte die Umsetzung des Projektes „Verwaltungsinnovation 2018“ zu einer Weiterentwicklung der Planungs- und Rechnungslegungsinstrumente, die bei der Landesverwaltung seit Längerem im Einsatz waren, hin zu den neuen Instrumenten, die im Performancezyklus vorgesehen sind: dem Performanceplan und dem Performancebericht.

Mit der Ausarbeitung des Performanceplans und des Performanceberichtes im Jahr 2016 wurde der Performancezyklus zum ersten Mal in der Landesverwaltung abgeschlossen, auch wenn der Plan nicht mit einem Beschluss der Landesregierung angenommen wurde.<sup>4</sup>

Laut dem genannten Beschluss Nr. 1233/2017 ist das System eng mit der wirtschaftlichen und finanziellen Programmierung und Haushaltsplanung sowie mit allen relevanten Aspekten eines integrierten Performancezyklus verknüpft, von der Transparenz, der Korruptionsvorbeugung und der Bedarfsplanung im IT-Bereich bis hin zur Performancemessung und Bewertung der Führungskräfte.

Die genannte Einführung in das System ist in Abschnitte gegliedert, die folgende Themenbereiche umfassen: den Performanceplan, die grafische Darstellung der Performancesteuerung, die rechtlichen Grundlagen, den Performancezyklus (Planungsprozess und Beteiligte), die Übereinstimmung mit der wirtschaftlichen und finanziellen Programmierung und Haushaltsplanung (Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes), die Dreijahresplanung im Bereich Informationstechnik, die Maßnahmen zur Transparenz und Vorbeugung der Korruption, die operativen Jahresziele der einzelnen Organisationseinheiten, die Performanceplanung und die Aufgabenkritik, den Performancebericht und die Performancemessung und Bewertung der Führungskräfte.

In der besagten Einführung wird die Verknüpfung des Performancezyklus mit dem Wirtschafts- und Finanzplanungszyklus verdeutlicht. Dabei wird festgelegt, dass der Performanceplan als Grundlage für die Ausarbeitung eines ersten Entwurfs zum Dreijahreshaushalt dient und dass der Plan an die Entscheidungen, die im Zuge der Genehmigung des Haushalts getroffen werden, anzupassen ist. Parallel dazu fließen die im Performanceplan geschilderten strategischen Ziele

---

<sup>4</sup> Wie dem entsprechenden Sitzungsprotokoll der Landesregierung zu entnehmen ist, wurde der Plan am 5. Juli 2016 genehmigt und anschließend im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ auf der Webseite des Landes veröffentlicht. Dem Sitzungsprotokoll liegen der Aktenvermerk für die Landesregierung sowie ein erläuterndes Rundschreiben des Landeshauptmanns bei, das aber soweit bekannt nicht an die Strukturen der Landesverwaltung verteilt wurde.

und Entwicklungsschwerpunkte in das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes Südtirol ein.

In der Erläuterung des Performancezyklus werden dessen Phasen und Akteure ausführlich beschrieben. Dabei sind keine festen Termine für die Ausarbeitung des Performanceplans und des Performanceberichtes vorgesehen. Laut geltenden Rechtsvorschriften muss die Landesregierung nur den Plan, nicht aber den Bericht genehmigen.

In der Einführung in das System ist ferner vorgesehen, dass der Performancezyklus mit den Maßnahmen im Bereich der Transparenz und der Korruptionsvorbeugung zu verknüpfen ist, wobei nicht näher darauf eingegangen wird, wie dies zu bewerkstelligen sei.

Die in der genannten Einführung geschilderte Gliederung des Performanceplanes umfasst nicht die operativen Ziele – diese sind aber in der grafischen Darstellung der Performanctesteuerung, in der Beschreibung des Performancezyklus sowie im Rundschreiben Nr. 11 vom 30. Juli 2015 betreffs „Performanceplan 2016 – 2018“ angegeben. Laut dieser Einführung ergeben sich diese Ziele aus dem Performanceplan und können von strategischen Zielen, von Entwicklungsschwerpunkten, vom Plan zur Korruptionsvorbeugung, von der „Agenda für Vereinfachung in der Verwaltung“ oder von spezifischen Verwaltungsvorgaben abgeleitet werden. Der Performanceplan in der am 5. Juli 2016 genehmigten Fassung umfasst auf jeden Fall nicht die operativen Ziele – diese wurden aber in die IT-Plattform eingegeben.<sup>5</sup>

Gemäß der genannten Einführung hat die Landesverwaltung im Rahmen des Projektes „Verwaltungsinnovation 2018“ die im Performanceplan beschriebenen Leistungen einer kritischen Analyse unterzogen. Die Ergebnisse dieser „Aufgabenkritik“ fließen wiederum in einen Maßnahmenkatalog ein und sind als Jahresziele in den Performanceplan einzupflegen. Im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses sind die Aufgabenkritik und die darauf folgende Festlegung neuer Zielvorgaben am Anfang eines jeden Performancezyklus zu wiederholen.

In der Einführung in das System werden Zielsetzungen, Inhalte und Aufbau des Performanceberichtes dargelegt. Der Bericht wird in der Regel auf Abteilungsebene ausgearbeitet – hiervon ausgenommen sind die Ämter, die direkt dem Generalsekretariat, der Generaldirektion oder einem Ressort zugeordnet sind. In der Einführung zum System wird nicht beschrieben, wie die Ressorts in die Ausarbeitung des Planes und des Berichtes mit einzubeziehen sind.<sup>6</sup> Ferner wird die Tätigkeit, die vom Generalsekretariat, der Generaldirektion und den Ressorts im Sinne von Artikel 4, Artikel 4/bis und Artikel 6 Absätze 1 und 4/bis des Landesgesetzes Nr. 10/1992 direkt abgewickelt wird, in keinem der beiden Dokumente erwähnt.

---

<sup>5</sup> Die Generaldirektion teilt in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des vorliegenden Gutachtens mit, dass „es sich um zwei unterschiedliche Dokumente handelt, die in dieselbe Plattform aufgenommen werden: der Dreijahresperformanceplan der Landesverwaltung, von der Landesregierung zu genehmigen und die jährlichen operativen Performancepläne der einzelnen Abteilungen.“

<sup>6</sup> Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 10/1992 legen die Mitglieder der Landesregierung die Ziele und Schwerpunktvorhaben im Performanceplan fest. Laut Artikel 6 desselben Landesgesetzes ist der Ressortdirektor zudem bei der Erstellung des Performanceplans behilflich.

Laut Einführung bildet der Performancebericht die Grundlage für die Performancemessung, die Beurteilung der Führungskräfte und die Bemessung der Ergebniszulage. Dies stellt eigentlich eine Abweichung zur Bestimmung im Artikel 2 Absatz 2 des erwähnten Landesgesetzes Nr. 10/1992 dar, wonach die Erreichung der Ziele Voraussetzung für die Auszahlung der an die Leistung gekoppelten Lohnelemente und für die Zuerkennung der besoldungsmäßigen Entwicklung nicht nur für die Führungskräfte, sondern auch für das ihnen zugeordnete Personal ist.

Laut Einführung bilden der Performanceplan und der Performancebericht schließlich auch die Grundlage für die Zielvereinbarung sowie für die Beurteilung der Führungskräfte, wobei letztere auch an die Erledigung der Führungsaufgaben gekoppelt ist.

#### **IV. Ergebnisse der Analyse**

Der erste analysierte Aspekt betrifft die Konformität und hat die Gliederung des Berichts und das Vorliegen aller geforderten Angaben zum Gegenstand.

Im Rundschreiben Nr. 6 vom 12. Juli 2016, auf das in der Mitteilung des Generaldirektors Nr. 1 vom 23. Januar 2017 verwiesen wird, wird den Strukturen der Landesverwaltung ein Zeitplan für die Eingabe der Informationen und Daten für den Bericht in die dafür bestimmte IT-Plattform vorgegeben. In Anlehnung an den Performancebericht des Vorjahres ist auch der Bericht 2016 in folgende Abschnitte gegliedert:

- Gesamtbewertung des Steuerungsbereichs;
- strategische Ziele;
- Entwicklungsschwerpunkte;
- Dienstleistungen.

Innerhalb eines jeden Abschnitts – mit Ausnahme des ersten – sind neben den Indikatoren und Planungszielen auch die entsprechenden Ist-Werte für das Jahr 2016 angegeben, wobei die Ziele beschrieben und der Zielerreichungsgrad bewertet werden. Die Strukturen geben zu den strategischen Zielen und Leistungen die Steuerbarkeit des Indikators an (direkt, eingeschränkt, nicht steuerbar). Bei den Entwicklungsschwerpunkten ist hingegen der Stand bei der Umsetzung anzugeben (wie geplant, leichte Abweichungen, kritisch, abgebrochen).

Die Analyse der Unterlagen zum von der Landesregierung genehmigten Bericht ergibt, dass die Abschnitte bezüglich der operativen Ziele fehlen – diese sind hingegen in der entsprechenden IT-Plattform enthalten.<sup>7</sup>

Diesbezüglich ist anzumerken, dass laut Auskunft des Organisationsamtes die Eingabe der Finanzdaten in die Plattform im Jahr 2016 – im Gegensatz zu 2015 – dem Ermessen der

---

<sup>7</sup> Siehe dazu Fußnote 5.



einzelnen Strukturen überlassen wurde, um die Organisationseinheiten, die bereits mit den Aufgaben im Zusammenhang mit der Harmonisierung des Haushaltes beschäftigt waren, nicht zu überlasten.<sup>8</sup> Da die Finanzdaten weder nach der Genehmigung des Haushaltes, noch bei der Abfassung des Berichtes eingegeben wurden, ist die angestrebte Verknüpfung des Performancezyklus mit der Haushaltsplanung de facto unterbrochen worden, wie auch die interviewten Führungskräfte bestätigen konnten.

Laut Rundschreiben Nr. 1/2016 war ein gemeinsames Ziel aller Organisationseinheiten für das Jahr 2016 die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Bereich „Digitale Verwaltung“ und insbesondere der im Handbuch für die Dokumentenverwaltung enthaltenen Richtlinien sowie die Abwicklung der vorbereitenden Tätigkeiten im Hinblick auf die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren.

Dieses Ziel zählt zu den operativen Zielen, die – wie oben erwähnt – zwar in der IT-Plattform erfasst, aber nicht im Bericht erwähnt wurden.

Wie bereits im Performancezyklus 2015 der Fall, wurde auch im Performanceplan 2016 – und somit im Performancebericht – die Verknüpfung mit dem Plan zur Korruptionsvorbeugung nicht gewährleistet.<sup>9</sup>

Hinsichtlich der Zuverlässigkeit der im Bericht enthaltenen Daten ergaben sich auch dieses Jahr keine Anhaltspunkte für Zweifel oder Unregelmäßigkeiten. Im Laufe der Gespräche haben die Direktoren der befragten Strukturen betont, dass die Daten und Informationen des Berichts zum Teil direkt von der Verwaltung – auch auf informatischem Wege (z. B. ELIQ, EFIN) – und zum Teil aus externen Quellen (z. B. ISTAT, ASTAT, CONI, Südtiroler Informatik AG) stammen; die eingeholten Daten werden in jedem Fall einer kritischen Bewertung durch die zuständigen Stellen unterworfen.

Der Bericht weist den gleichen Aufbau wie im vergangenen Jahr auf und besteht aus kurz gefassten Texten und Tabellen. Bei der Validierung des Berichtes 2015 hatte die Prüfstelle empfohlen, die Lesbarkeit des Dokuments zu verbessern, um deren sofortige, unmittelbare Verständlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger nach dem Prinzip der Rechenschaftspflicht (Accountability) zu gewährleisten. In diesem Sinne wurde der Performancebericht 2016 durch eine ausführliche Beschreibung der Leistungen ergänzt. Dabei wird im Einzelnen auf den Zweck und den Verfahrensablauf bei der Erbringung der Leistungen eingegangen.

---

<sup>8</sup> Laut Organisationsamt ist das Endziel nach wie vor die Vernetzung der Plattform mit dem Buchhaltungsprogramm des Landes (SAP), um dadurch die automatische Übernahme der Finanzdaten zu ermöglichen.

<sup>9</sup> Diesbezüglich wird auf das von der Prüfstelle im Oktober 2017 abgegebene Gutachten über den Entwurf zum Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz 2017 – 2019 verwiesen.

Derzeit sind weder der Performanceplan noch der Performancebericht als Instrumente für eine wirksame, effiziente und leistungsorientierte Verwaltungsführung im Sinne des Landesgesetzes Nr. 10/1992 geeignet. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass weder im Plan noch im Bericht Finanzdaten zu finden sind, wie übrigens auch die befragten Führungskräfte bestätigen konnten. Insgesamt unterstreichen die Führungskräfte, dass die Instrumente zum Performancezyklus vereinfacht und gestrafft werden müssen, wenn sie ihre Kontroll- und Überwachungsfunktion effektiv erfüllen sollen.

## **V. Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung kann die von der Landesverwaltung geleistete Arbeit als positiv bewertet werden. Zum ersten Mal hat sie mit der Ausarbeitung des Planes und des Berichtes im Jahr 2016 den Performancezyklus abschließen. Es muss anerkannt werden, dass ein weitreichender, bedeutender Organisationsprozess im Gange ist, den es durch den Einsatz der Regierungsorgane und der Führungskräfte weiterzuentwickeln, zu verbessern und endgültig umzusetzen gilt.

Im Rahmen dieses Organisationsprozesses muss ein besonderes Augenmerk der Verknüpfung des Performancezyklus mit dem Wirtschafts- und Finanzplanungszyklus gelten. Insbesondere muss eine IT-Verbindung zwischen den beiden Systemen gewährleistet werden, was letztendlich die Verwaltung und Überwachung des Instrumentariums zum Performancezyklus erleichtern wird.

Um außerdem eine effiziente Verbindung mit dem Plan zur Korruptionsvorbeugung zu gewährleisten, wird empfohlen, die Umsetzungsmethode konkret festzulegen.

Die Entscheidung, die operativen Ziele weder in den Plan noch in den Bericht (beide formell genehmigt) einzupflegen, ruft Bedenken hervor und steht im Widerspruch zu dem, was in der Einführung zum System sowie im Rundschreiben Nr. 11/2015 vorgesehen ist. Da die operativen Ziele für die Ausrichtung der Verwaltungstätigkeit von größter Bedeutung sind, erscheint es unerlässlich, auch diese Ziele formell festzuhalten und damit auch die gemeinsamen Ziele angemessen hervorzuheben.

Unter Bezugnahme auf die Grundsätze in den staatlichen Rechtsvorschriften und auf die Ausrichtung des Landesgesetzes Nr. 17/1993 zur Regelung des Verfahrens<sup>10</sup> wird

---

<sup>10</sup> Insbesondere wird auf Artikel 1/quater „Maßnahmen zur Steigerung der Qualität in der Landesverwaltung“ verwiesen.

empfohlen, Verweise auf die Qualitätsstandards der Dienstleistungen in den Plan und in den Bericht aufzunehmen.

Um einen vollständigen Überblick über die Tätigkeit der Verwaltung zu ermöglichen, wird außerdem empfohlen, auch die – zum Teil strategischen – Tätigkeiten, die direkt vom Generalsekretariat, der Generaldirektion und den Ressorts abgewickelt werden, im Plan und im Bericht ausdrücklich zu erwähnen.

Obwohl der Landesgesetzgeber den Performanceplan und den Performancebericht formell in die Rechtsordnung eingeführt hat, hat er leider keine einheitliche Regelung des Performancezyklus erlassen. Zudem hat er keine Möglichkeit vorgesehen, diesen mit einer Durchführungsverordnung zu regeln und dabei auch die Anwendungsdetails – z. B. Stichtage für die Ausarbeitung der beiden Dokumente – festzulegen.

Was die Verständlichkeit des Berichtes für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die verschiedenen Interessengruppen - in Hinblick auf eine bessere gesellschaftliche Kontrolle über die Tätigkeit und die Leistungen der Landesverwaltung - betrifft, wird festgestellt, dass der Bericht eine Fülle von Informationen enthält, die in Kurztexten und Übersichten gegliedert sind. Damit die Informationen in Zukunft noch leichter nachzuschlagen und nachzuvollziehen sind, wird empfohlen, dem Abschnitt über die Gesamtbewertung des Steuerungsbereichs besondere Aufmerksamkeit zu schenken: Hier sollte ein zusammenfassender Überblick über die Arbeit der einzelnen Strukturen geboten werden. Dieser Überblick sollte demnach in einer künftigen Veröffentlichung des Performanceberichtes gleich an erster Stelle erscheinen. Die Leserinnen und Leser könnten dann die Aspekte, die sie interessieren, in untergeordneten Abschnitten vertiefen.

Die Prüfer

Wolfgang Bauer

Elena Eccher